

*Der Delegierte des Bundesrats für Handelsverträge, P. Bettschart, an
E. Goldberger, Verwaltungsrat der Exim-Index AG¹*

SCHWEIZERISCHE GOODWILL-MISSIONEN²

Bern, 26. April 1978

Im Informationsbulletin der Kooperationsgemeinschaft Swissexport, «Kooperation» Nr. 86/78 vom 14. April 1978, stellen Sie die Frage, weshalb die kleinen und mittleren Firmen in den schweizerischen Missionen, die jetzt immer öfter ins Ausland reisen, nicht vertreten seien und bemerken, dass man auf Namenlisten regelmässig Vertreter privater Interessenverbände und von Grossunternehmungen finde. Sie weisen auf die Nützlichkeit dieser Kontakte auf höchster Ebene, welche oft geschäftsfördernd seien, hin und stellen ferner die Frage, ob der Staat die Kosten für die Delegationsteilnehmer aus der Privatindustrie bezahle.

Um es gleich vorwegzunehmen: alle Teilnehmer aus der Privatwirtschaft und den Interessenverbänden bezahlen Reise- und Aufenthaltskosten selbst. Lediglich die Kosten der offiziellen Regierungsvertreter werden von der Bundesverwaltung getragen.

Die Zusammensetzung der Delegation richtet sich nach Ziel und Zweck der jeweiligen Mission, wobei zwischen Goodwill-Delegationen oder -Missionen sowie gemischten Kommissionen auf Regierungsebene zu unterscheiden ist. Sie wird durch den Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft, dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, in Abstimmung mit den Branchenverbänden vorgenommen, durch die ja auch die Interessen ihrer mittleren und kleineren Mitglieder vertreten werden.

Zusätzlich besteht seit einiger Zeit als Interessenvertretung mittlerer und kleiner Exportunternehmungen der ISE, Interessenverband Schweizerischer Exportunternehmen, der Mitglied des Vororts ist. Rund sechzig Prozent

1. Schreiben: CH-BAR#E7110#1989/32#764* (822). Kopie an E. Moser, M. Jaeger, P. Bettschart, den Vorort, die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung und den Finanz- und Wirtschaftsdienst des Politischen Departements.

2. Vgl. z. B. zur Goodwill-Mission in die ASEAN-Länder DDS, Bd. 27, Dok. 82, dodis.ch/51314.



der ISE-Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Kooperationsgemeinschaft «Swissexport», was die Abstimmung der Interessen erleichtern dürfte.

Die Geschäftsmöglichkeiten, die sich für Delegationsmitglieder ergeben, dürften Sie wahrscheinlich überschätzen. Goodwill-Missionen dienen der allgemeinen Information und Absichtserklärung, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu intensivieren, wobei es nicht üblich ist, konkrete Geschäftsmöglichkeiten zu besprechen. Gemischte Kommissionen, vor allem in OPEC-Ländern³, sollen zusätzlich den Zugang privater Unternehmer zu den Behörden erleichtern. Doch vergeben diese fast immer Grossaufträge für den Ausbau der Infrastruktur oder den Aufbau von Industrien, die Klein- und Mittelbetriebe im allgemeinen nicht übernehmen können. Trotzdem waren in den bisherigen gemischten Kommissionen auch mittlere Firmen, vor allem aus dem Bausektor, vertreten. Für PME's kommen in diesen Ländern eher Vertreter des Privatsektors als Partner in Frage. Aber auch ihnen helfen die dank der gemischten Kommissionen verbesserten Rahmenbedingungen und Goodwill-Lage.

Für die praktische Markterschliessung wenden sich Klein- und Mittelbetriebe am besten an die Handelsdienste der Botschaften, sei es über die Zentrale für Handelsförderung oder direkt, oder an eine private Exportförderungsorganisation wie z. B. die Ihre, der ja die Handelsdienste unserer Botschaften ebenfalls zur Verfügung stehen⁴. Diese werden auch der geplanten Swissexport-Handelsdelegation nach Südostasien und der «Swisshellas» in Athen⁵ die gleiche Unterstützung zukommen lassen wie kürzlich der von Ihnen durchgeführten «Swissasean»-Messe in Singapur⁶.

3. Vgl. dazu DDS, Bd. 27, Dok. 3, dodis.ch/49453; Dok. 60, dodis.ch/49307 und Dok. 149, dodis.ch/48773.

4. Vgl. dazu das Schreiben von M. Feller an K. Jacobi, A. Janner, P. R. Jolles und A. Weitnauer vom 12. März 1976, dodis.ch/51378 sowie das Schreiben von E. Moser an A. Janner vom 12. April 1976, dodis.ch/51379. Allgemein zur Handelsförderung der Schweiz vgl. DDS, Bd. 27, Dok. 8, dodis.ch/49451 sowie Dok. 110, dodis.ch/49450, bes. Anm. 4.

5. Vgl. dazu Doss. CH-BAR#E7115A#1990/60#165* (611).

6. Vgl. dazu das Schreiben von M. Leu an A. Janner vom 1. Februar 1977, dodis.ch/51841 sowie den Bericht von P. Bettschart vom 13. Februar 1978, dodis.ch/51843.